

# RS Vwgh 1988/9/23 85/17/0132

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.09.1988

## Index

L34008 Abgabenordnung Vorarlberg

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

AbgVG VlbG 1971 §74 Abs1;

BAO §201 impl;

## Beachte

Besprechung in: ÖStZ 1989/159;

## Rechtssatz

Nach der ständigen, zu verschiedenen Landesabgabenordnungen ergangenen Rechtsprechung des VwGH ist bei der bescheidmäßigen Festsetzung von Selbstbemessungabgaben nicht ein restlicher Abgabebetrag, sondern die nunmehr als gesetzmäßig erkannte Abgabe insgesamt festzusetzen und vorzuschreiben.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1985170132.X01

## Im RIS seit

23.09.1988

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)